

Förderung von Erdgasfahrzeugen

Förderprogramm der Stadtwerke Rostock AG

1 Förderziel

Um nachhaltig den Umwelt- und Klimaschutz zu verbessern, fördert die Stadtwerke Rostock AG (SWR) den Einsatz von bivalenten und monovalenten Erdgasfahrzeugen sowie die Umrüstung von Fahrzeugen auf Erdgasantrieb.

2 Förderbedingungen

- 2.1 Die Förderung wird für die Erstzulassung eines Kraftfahrzeugs auf Erdgasantrieb oder die erstmalige Umrüstung eines Fahrzeugs von Benzin auf Erdgas vergeben.
- 2.2 Berechtig sind natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen, die Eigentümer eines Erdgasfahrzeugs sind und ihren Wohn- bzw. Firmensitz zum Zeitpunkt des Förderantrags im Erdgasnetz der SWR haben.
- 2.3 Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss in Höhe von 300,00 Euro (brutto) und wird binnen 4 Wochen nach Übersendung der Aufkleber auf das Konto des Antragstellers überwiesen. Der Zuschuss wird nur bei Anbringung dieses Werbeaufklebers für Erdgasfahrzeuge gewährt. Die Laufzeit der Werbegestaltung beträgt 24 Monate ab Erhalt des zugesandten Aufklebers.
- 2.4 Bei Neufahrzeugen: Es werden Erdgasfahrzeuge gefördert, die nach dem 01.01.2019 erstmals zum Verkehr zugelassen wurden.
- 2.5 Bei Umrüstung: Es werden Erdgasfahrzeuge gefördert, die nach dem 01.01.2019 auf Erdgas umgerüstet worden sind. Die Förderung erfolgt nach Vorlage des Nachweises der Zulassung des Fahrzeugs auf Erdgas. Die Erdgasfahrzeuge müssen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.
- 2.6 Eine Doppelförderung wird ausgeschlossen (Kumulierungsverbot). Es werden nur Fahrzeuge gefördert, die noch keine Förderung aus dem Förderprogramm der SWR „Förderung von Erdgasfahrzeugen“ erhalten haben.
- 2.7 Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.
- 2.8 Wird das nach diesem Programm geförderte Fahrzeug während des Förderzeitraums im räumlichen Bereich des Erdgasnetzes der SWR veräußert, verpflichtet der Veräußerer den Erwerber des Fahrzeugs, den Werbeaufkleber der SWR bis zum Ablauf des Förderzeitraums am Fahrzeug zu belassen.
- 2.9 Wird ein nach diesem Programm gefördertes Fahrzeug während des Förderzeitraums außerhalb des Erdgasnetzes der SWR zugelassen, ist die SWR berechtigt, den Förderbeitrag zeitanteilig für jeden vollen Monat der Zulassung außerhalb des Erdgasnetzes der SWR zurückzuverlangen. Gleiches gilt, wenn das Fahrzeug im Bereich des Erdgasnetzes der SWR zugelassen ist und der Werbeaufkleber vor Ablauf des Förderzeitraums entfernt wird.
- 2.9 Leasingfahrzeuge werden ausschließlich bei Erstzulassung unter den o. g. Voraussetzungen gefördert.

3 Laufzeit des Förderprogramms

1. Januar 2020 – 31. Dezember 2021